

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 5,8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. S.166) und in Verbindung mit §§ 1,2 und § 3 Kommunalabgabengesetz (KVG LSA).in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz am 28.08.2019 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen.

### Artikel 1

#### 1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Südharz tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Südharz, den ...06.09.2019...

Rettig  
Bürgermeister

